

TEIL I - ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNG NACH PLANZVG

Table with 2 columns: Parameter (max.FH, max.FH, ZVG, VERKEHRSFLÄCHEN) and Value (maximale TRAUFHOHE, maximale FIRSTRÖHE, ZAHL DER VOLLEGSCHOSSE, § 9 ABS.1 NR.1 UND ABS. 6 BAUGB)

Table with 2 columns: Symbol and Description (STRASSENVERKEHRSFLÄCHE, STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, HAUPTVERSORGUNGS- UND NUTZWASSERLEITUNGEN)

Table with 2 columns: Symbol and Description (UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, ANPFLANZUNG VON BÄUMEN)

Table with 2 columns: Symbol and Description (BEGRÜNTE FLÄCHEN, ZUGEHÖRIGE GESTALTUNGSMASSNAHMEN, ZUGEHÖRIGE VERMEIDUNGS-, MINIMIERUNGS- UND SICHERUNGSMASSNAHMEN)

Table with 2 columns: Symbol and Description (SONSTIGE PFLANZEN, UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, PYLON, GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES)

Table with 2 columns: Symbol and Description (RESTANDESANLAGEN, FLURGRENZE, FLURSTÜCKGRENZE, FLURSTÜCKNUMMER)

Table with 2 columns: Symbol and Description (STRASSEN, WEGE, HÖHENLINIEN, LETZUNGEN DES TANZ, GEWÄSSER 2.ORDNUNG NR. 001-12-01, PLANUNGSANLAGEN, PLANUNG OHNE FESTLEGUNG, GEBÄUDE ANLAGEN, ABSTANDSLINIE)

Die ÜBEREINSTIMMUNG DER VORGELEGTEN PLANUNTERLAGE MIT DEN LIEGENSCHAFTSKATASCHEN NACHGEWESENEN FLURSTÜCKEN (GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN) WIRD BESTÄTIGT.

DATUM / SIEGEL, LVMemo

Table with 2 columns: KARTENGRUNDLAGE (LEGEND) and LEGEND (WERNIGERODE, HEIMBURG, HEIMBURG)

STAND DER PLANUNGSUNTERLAGE: VEREINFÄCHTUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS LVmMemo: AM: AKTENZEICHEN

Table with 2 columns: WERNIGERODE (GEMEINDE, FLUR, MASSTAB, JUNI 2005) and MAGDEBURG (MAGDEBURG, 22.3-AN-5380/04-32)

WERNIGERODE HEIMBURG HEIMBURG, 3 u 4 und 6, 1:1000, Juni 2005

MAGDEBURG, 22.3-AN-5380/04-32

TEIL II - TEXTTEIL

A RECHTSGRUNDLAGE

Baugrechtlich (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1987, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Europarechtsrahmengesetzes...

B FESTSETZUNGEN

B1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Auf Grund des § 9 BauGB in der z.T. gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 bis 27 der BauVVO (L.F. vom 23.01.1990) werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 BAUGB)

Der räumliche Geltungsbereich des Baugebietes wird als Gewerbegebiet GE 'Autohof' ausgewiesen.

Zu zulässigen sind folgende Gewerbebetriebe die dem Autohof zugeordnet werden:

- A Betriebsgebäude mit Büro, Gewerbebetriebe, die der Lagerung und dem Handel von Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen... B Tankstelle mit 6 Zapfstellen für PKW und 2 Zapfstellen für LKW... C 2. Masse der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 BauVVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 BauVVO)

Die zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die absolute Grundfläche der Gebäude festgelegt.

3. BAUWEISE (§22 BAUGB)

Mitglied für die Bauweise ist der Planentwurf.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§23 BAUGB)

Mitglied für die überbaubare Grundstücksfläche ist der Planentwurf.

5. VERKEHRSFLÄCHEN

Für die öffentlichen Verkehrsflächen ist der zeichnerische Teil des Baugebietes maßgebend.

6. LETZUNGSRECHT

Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Letzungsrechte dienen dem jeweiligen Anliegerzweck.

7. BEDECKTE FLÄCHEN

Für den begrünteren Flächen ist eine bauliche Nutzung nicht zulässig.

8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

- V1 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser... V2 Kennlinie Einleitung von Wasser in den Goldbach durch Anschluss des Autohofes an das öffentliche Abwasser... V3 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser...

9. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

- V1 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser... V2 Kennlinie Einleitung von Wasser in den Goldbach durch Anschluss des Autohofes an das öffentliche Abwasser... V3 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser...

10. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLICH (§9 Abs. 3, 9 Abs.1a BauGB)

Erzatz E1 Auf einer 16.170 m² großen Flächen an der Nordseite des Betriebsgeländes am Übergang zur freien Landschaft ist ein Feldgehölz...

11. PFLANZUNGSZIEL

Die anzupflanzenden Bäume sind darauf zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfällen anzupflanz zu ersetzen.

12. PFLANZHALTUNGSBEREIT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

Für die pflanzende Bäume im öffentlichen Verkehrsflächenbereich sind Baumscheiben mit einer Grundfläche von mindestens 8,0 m² auszubilden.

13. FASSADENBESTANDTUM

Die Fassaden sind als Putz- oder Holzfassaden oder als Fachwerkfassaden mit Gefachen aus Kiefern auszubilden.

14. NACHBESTANDTUM

Die Dachdeckung mit anthrazitfarbenen Blumenterrassen ist nur zulässig und die Eindeckung mit Ziegeln in den Farben ziegelrot bis dunkelrot.

15. HINWEISE

G1, M1, S1

16. GEBÄUDEANLAGEN

Die Gebäudeanlagen sind nach den Bestimmungen der BauVVO zu errichten.

17. ABSTANDSLINIE

Die Abstandsflächen sind nach den Bestimmungen der BauVVO zu errichten.

18. ÜBEREINSTIMMUNG DER VORGELEGTEN PLANUNTERLAGE MIT DEN LIEGENSCHAFTSKATASCHEN NACHGEWESENEN FLURSTÜCKEN (GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN) WIRD BESTÄTIGT.

DATUM / SIEGEL, LVMemo

19. LEGEND

WERNIGERODE HEIMBURG HEIMBURG, 3 u 4 und 6, 1:1000, Juni 2005

MAGDEBURG, 22.3-AN-5380/04-32

20. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

- V1 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser... V2 Kennlinie Einleitung von Wasser in den Goldbach durch Anschluss des Autohofes an das öffentliche Abwasser... V3 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser...

21. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

- V1 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser... V2 Kennlinie Einleitung von Wasser in den Goldbach durch Anschluss des Autohofes an das öffentliche Abwasser... V3 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser...

22. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 BAUGB)

Die zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die absolute Grundfläche der Gebäude festgelegt.

23. BAUWEISE (§22 BAUGB)

Mitglied für die Bauweise ist der Planentwurf.

24. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§23 BAUGB)

Mitglied für die überbaubare Grundstücksfläche ist der Planentwurf.

25. VERKEHRSFLÄCHEN

Für die öffentlichen Verkehrsflächen ist der zeichnerische Teil des Baugebietes maßgebend.

26. LETZUNGSRECHT

Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Letzungsrechte dienen dem jeweiligen Anliegerzweck.

27. BEDECKTE FLÄCHEN

Für den begrünteren Flächen ist eine bauliche Nutzung nicht zulässig.

28. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

- V1 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser... V2 Kennlinie Einleitung von Wasser in den Goldbach durch Anschluss des Autohofes an das öffentliche Abwasser... V3 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser...

29. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

- V1 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser... V2 Kennlinie Einleitung von Wasser in den Goldbach durch Anschluss des Autohofes an das öffentliche Abwasser... V3 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser...

30. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLICH (§9 Abs. 3, 9 Abs.1a BauGB)

Erzatz E1 Auf einer 16.170 m² großen Flächen an der Nordseite des Betriebsgeländes am Übergang zur freien Landschaft ist ein Feldgehölz...

31. PFLANZUNGSZIEL

Die anzupflanzenden Bäume sind darauf zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfällen anzupflanz zu ersetzen.

32. PFLANZHALTUNGSBEREIT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

Für die pflanzende Bäume im öffentlichen Verkehrsflächenbereich sind Baumscheiben mit einer Grundfläche von mindestens 8,0 m² auszubilden.

33. FASSADENBESTANDTUM

Die Fassaden sind als Putz- oder Holzfassaden oder als Fachwerkfassaden mit Gefachen aus Kiefern auszubilden.

34. NACHBESTANDTUM

Die Dachdeckung mit anthrazitfarbenen Blumenterrassen ist nur zulässig und die Eindeckung mit Ziegeln in den Farben ziegelrot bis dunkelrot.

35. HINWEISE

G1, M1, S1

36. GEBÄUDEANLAGEN

Die Gebäudeanlagen sind nach den Bestimmungen der BauVVO zu errichten.

37. ABSTANDSLINIE

Die Abstandsflächen sind nach den Bestimmungen der BauVVO zu errichten.

38. ÜBEREINSTIMMUNG DER VORGELEGTEN PLANUNTERLAGE MIT DEN LIEGENSCHAFTSKATASCHEN NACHGEWESENEN FLURSTÜCKEN (GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN) WIRD BESTÄTIGT.

DATUM / SIEGEL, LVMemo

39. LEGEND

WERNIGERODE HEIMBURG HEIMBURG, 3 u 4 und 6, 1:1000, Juni 2005

MAGDEBURG, 22.3-AN-5380/04-32

40. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

- V1 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser... V2 Kennlinie Einleitung von Wasser in den Goldbach durch Anschluss des Autohofes an das öffentliche Abwasser... V3 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser...

41. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

- V1 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser... V2 Kennlinie Einleitung von Wasser in den Goldbach durch Anschluss des Autohofes an das öffentliche Abwasser... V3 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser...

42. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 BAUGB)

Die zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die absolute Grundfläche der Gebäude festgelegt.

43. BAUWEISE (§22 BAUGB)

Mitglied für die Bauweise ist der Planentwurf.

44. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§23 BAUGB)

Mitglied für die überbaubare Grundstücksfläche ist der Planentwurf.

45. VERKEHRSFLÄCHEN

Für die öffentlichen Verkehrsflächen ist der zeichnerische Teil des Baugebietes maßgebend.

46. LETZUNGSRECHT

Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Letzungsrechte dienen dem jeweiligen Anliegerzweck.

47. BEDECKTE FLÄCHEN

Für den begrünteren Flächen ist eine bauliche Nutzung nicht zulässig.

48. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

- V1 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser... V2 Kennlinie Einleitung von Wasser in den Goldbach durch Anschluss des Autohofes an das öffentliche Abwasser... V3 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser...

49. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

- V1 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser... V2 Kennlinie Einleitung von Wasser in den Goldbach durch Anschluss des Autohofes an das öffentliche Abwasser... V3 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser...

50. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLICH (§9 Abs. 3, 9 Abs.1a BauGB)

Erzatz E1 Auf einer 16.170 m² großen Flächen an der Nordseite des Betriebsgeländes am Übergang zur freien Landschaft ist ein Feldgehölz...

51. PFLANZUNGSZIEL

Die anzupflanzenden Bäume sind darauf zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfällen anzupflanz zu ersetzen.

52. PFLANZHALTUNGSBEREIT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

Für die pflanzende Bäume im öffentlichen Verkehrsflächenbereich sind Baumscheiben mit einer Grundfläche von mindestens 8,0 m² auszubilden.

53. FASSADENBESTANDTUM

Die Fassaden sind als Putz- oder Holzfassaden oder als Fachwerkfassaden mit Gefachen aus Kiefern auszubilden.

54. NACHBESTANDTUM

Die Dachdeckung mit anthrazitfarbenen Blumenterrassen ist nur zulässig und die Eindeckung mit Ziegeln in den Farben ziegelrot bis dunkelrot.

55. HINWEISE

G1, M1, S1

56. GEBÄUDEANLAGEN

Die Gebäudeanlagen sind nach den Bestimmungen der BauVVO zu errichten.

57. ABSTANDSLINIE

Die Abstandsflächen sind nach den Bestimmungen der BauVVO zu errichten.

58. ÜBEREINSTIMMUNG DER VORGELEGTEN PLANUNTERLAGE MIT DEN LIEGENSCHAFTSKATASCHEN NACHGEWESENEN FLURSTÜCKEN (GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN) WIRD BESTÄTIGT.

DATUM / SIEGEL, LVMemo

59. LEGEND

WERNIGERODE HEIMBURG HEIMBURG, 3 u 4 und 6, 1:1000, Juni 2005

MAGDEBURG, 22.3-AN-5380/04-32

60. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

- V1 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser... V2 Kennlinie Einleitung von Wasser in den Goldbach durch Anschluss des Autohofes an das öffentliche Abwasser... V3 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser...

61. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

- V1 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser... V2 Kennlinie Einleitung von Wasser in den Goldbach durch Anschluss des Autohofes an das öffentliche Abwasser... V3 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser...

62. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 BAUGB)

Die zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die absolute Grundfläche der Gebäude festgelegt.

63. BAUWEISE (§22 BAUGB)

Mitglied für die Bauweise ist der Planentwurf.

64. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§23 BAUGB)

Mitglied für die überbaubare Grundstücksfläche ist der Planentwurf.

65. VERKEHRSFLÄCHEN

Für die öffentlichen Verkehrsflächen ist der zeichnerische Teil des Baugebietes maßgebend.

66. LETZUNGSRECHT

Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Letzungsrechte dienen dem jeweiligen Anliegerzweck.

67. BEDECKTE FLÄCHEN

Für den begrünteren Flächen ist eine bauliche Nutzung nicht zulässig.

68. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

- V1 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser... V2 Kennlinie Einleitung von Wasser in den Goldbach durch Anschluss des Autohofes an das öffentliche Abwasser... V3 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser...

69. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

- V1 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser... V2 Kennlinie Einleitung von Wasser in den Goldbach durch Anschluss des Autohofes an das öffentliche Abwasser... V3 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser...

70. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLICH (§9 Abs. 3, 9 Abs.1a BauGB)

Erzatz E1 Auf einer 16.170 m² großen Flächen an der Nordseite des Betriebsgeländes am Übergang zur freien Landschaft ist ein Feldgehölz...

71. PFLANZUNGSZIEL

Die anzupflanzenden Bäume sind darauf zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfällen anzupflanz zu ersetzen.

72. PFLANZHALTUNGSBEREIT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

Für die pflanzende Bäume im öffentlichen Verkehrsflächenbereich sind Baumscheiben mit einer Grundfläche von mindestens 8,0 m² auszubilden.

73. FASSADENBESTANDTUM

Die Fassaden sind als Putz- oder Holzfassaden oder als Fachwerkfassaden mit Gefachen aus Kiefern auszubilden.

74. NACHBESTANDTUM

Die Dachdeckung mit anthrazitfarbenen Blumenterrassen ist nur zulässig und die Eindeckung mit Ziegeln in den Farben ziegelrot bis dunkelrot.

75. HINWEISE

G1, M1, S1

76. GEBÄUDEANLAGEN

Die Gebäudeanlagen sind nach den Bestimmungen der BauVVO zu errichten.

77. ABSTANDSLINIE

Die Abstandsflächen sind nach den Bestimmungen der BauVVO zu errichten.

78. ÜBEREINSTIMMUNG DER VORGELEGTEN PLANUNTERLAGE MIT DEN LIEGENSCHAFTSKATASCHEN NACHGEWESENEN FLURSTÜCKEN (GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN) WIRD BESTÄTIGT.

DATUM / SIEGEL, LVMemo

79. LEGEND

WERNIGERODE HEIMBURG HEIMBURG, 3 u 4 und 6, 1:1000, Juni 2005

MAGDEBURG, 22.3-AN-5380/04-32

80. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

- V1 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser... V2 Kennlinie Einleitung von Wasser in den Goldbach durch Anschluss des Autohofes an das öffentliche Abwasser... V3 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser...

81. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

- V1 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser... V2 Kennlinie Einleitung von Wasser in den Goldbach durch Anschluss des Autohofes an das öffentliche Abwasser... V3 Vermeidung erhebliche Staubentwicklung durch bedarfswiese Befahrung der Wege mit Wasser...